

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wintershall Holding AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. d. Aktiengesetzes (nachstehend Wintershall genannt)

Ausgabe: September 2007



1. Geltungsbereich

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer/Lieferanten (im Folgenden: Auftragnehmer) und Wintershall richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "Einkaufsbedingungen" genannt), wenn und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich; der Einbeziehung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen, soweit Wintershall ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wintershall in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Sie gelten auch für künftige Bestellungen von Wintershall, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Ausführung der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen ohne Einschränkungen anerkannt.

2. Formerfordernisse, Vertragsschluss, Vertragsänderung

Zwischen Wintershall und dem Auftragnehmer abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie alle auf den Abschluss des Rechtsgeschäfts gerichteten Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt nicht für Bestellungen, Abrufbestellungen, Änderungen von Bestellungen oder Abrufbestellungen von Wintershall und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Hier genügt die Übermittlung eines maschinell erstellten Dokuments ohne eigenhändige Unterschrift per Post, Fax oder Email oder der elektronische Datenaustausch.

Bei einem Auftragswert von 500,- Euro oder mehr sendet der Auftragnehmer innerhalb von drei Werktagen ab Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung. Anderenfalls ist Wintershall bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei einem Auftragswert von weniger als 500,- Euro kommt der Vertrag zustande, wenn der Auftragnehmer der Bestellung nicht binnen drei Werktagen nach Zugang widerspricht oder mit ihrer Ausführung beginnt.

Die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie sonstige Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

3. Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer beachtet bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Leitlinien für Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz (HSE) und die Sicherheitsbestimmungen von Wintershall, die in ihrer jeweils geltenden Fassung im Internet unter www.wintershall.com abrufbar sind. Sofern anwendbar, werden dem Auftragnehmer zusätzliche spezifische Sicherheitsvorschriften vor Beginn der Leistung ausgehändigt und sind während der Auftragsdurchführung einzuhalten.

4. Subunternehmer, Abtretung, Firmenänderung

Ohne schriftliche Zustimmung von Wintershall darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten weder ganz noch teilweise - von Dritten ausführen lassen. Wird diese Zustimmung erteilt, haftet der Auftragnehmer Wintershall weiterhin als Gesamtschuldner.

Ohne schriftliche Zustimmung von Wintershall darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Forderungen weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der Auftragnehmer eine Forderung gegen Wintershall ohne Zustimmung abtreten, so ist Wintershall auch weiterhin berechtigt, Zahlungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Auftragnehmer zu leisten.

Der Auftragnehmer hat Wintershall jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

Wintershall darf die Rechte und Pflichten aus der Rechtsbeziehung mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes übertragen.

5. Liefertermine, Verzug, Teil- oder Zuviellieferung/leistung

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der mangelfreien Ware zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren bei Wintershall oder der von Wintershall bezeichneten Empfangsstelle maßgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und Wintershall eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Verzögerung, sobald sie für ihn erkennbar ist, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht von Wintershall auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung/Leistung dar.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von Wintershall weder zu vorzeitiger Lieferung noch zu Teil- oder Zuviellieferungen/-leistungen berechtigt. Bei Zuwiderhandlung kann Wintershall die Lieferung/Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückweisen, oder die Ware lagert bis zum vereinbarten Liefertermin bei Wintershall auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

6. Gefahrübergang, Abnahme und Transport

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2000) an Wintershall oder an den von Wintershall benannten Ort zu erfolgen. Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware nebst Versandpapieren und anderen erforderlichen Dokumenten am Erfüllungsort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs. Falls eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist,

erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service und Übergabe.

Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch Wintershall statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung etwaiger Rechnungsbeträge bedeutet keine Abnahme.

Der Auftragnehmer hat die Interessen von Wintershall beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer.

7. Eigentumsvorbehalt, Eigentum

Ein vom Auftragnehmer schriftlich geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von Wintershall anerkannt. Im Falle eines einfachen Eigentumsvorbehaltes ist Wintershall zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Besondere Formen des Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers oder eines Dritten, insbesondere erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt bzw. Konzernvorbehalt, werden nicht akzeptiert.

Wintershall behält sich an beigestellten Teilen oder Stoffen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für Wintershall vorgenommen. Wird die von Wintershall beigestellte Sache mit anderen Wintershall nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Wintershall das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Wintershall anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Wintershall.

8. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Jede Rechnung ist im Original unter Angabe der Bestellnummer und der Lieferantenummer an Wintershall zu senden. Der Rechnung beizufügen sind, sofern nach Art der Lieferung/Leistung vorgesehen, die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Stunden-/Mengen-/Qualitätsnachweise. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt in Euro innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung. Etwaige Zahlungen lassen die Rechte von Wintershall wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte von Wintershall sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

9. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug von Wintershall ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Schadensersatzansprüche wegen Verzugs.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

11. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Mängelanzeige, Rechte bei Mängeln

Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und uneingeschränkt für den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den relevanten Vorschriften, insbesondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Steuer- und Sozialversicherungsbestimmungen, Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes stehen.

Bei Lieferung von Maschinen, Geräten oder Anlagen müssen diese über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass dem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer Wintershall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn diese Ansprüche auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Darüber hinaus stehen Wintershall alle Rechte aufgrund von Rechtsmängeln gegenüber dem Auftragnehmer zu.

Wintershall rügt offensichtliche Mängel nach Eingang der Waren am Bestimmungsort beim Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung. Mängel, die erst später erkennbar werden, rügt Wintershall innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erkennen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Wintershall ungekürzt zu; Wintershall kann zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) wählen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kommt der Auftragnehmer einer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Wintershall gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann Wintershall die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers treffen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Nacherfüllung fehlerhaft ist, wenn ein Nutzungsausfall zu befürchten ist oder die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub duldet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wintershall Holding AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. d. Aktiengesetzes (nachstehend Wintershall genannt)

Ausgabe: September 2007



Die Verjährungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche seitens Wintershall ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

12. Haftung, Produkthaftung

Wintershall haftet uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haftet Wintershall uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Wintershall, von Erfüllungsgehilfen von Wintershall und von gesetzlichen Vertretern von Wintershall beruhen.

In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Wintershall unbegrenzt nur für Schäden, die auf der Verletzung von Vertragspflichten beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Kardinalpflichten) und branchentypisch, sowie bei Vertragsschluss voraussehbar sind.

Bei Schäden, die auf der einfach fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten beruhen, haftet Wintershall insoweit die Schäden durch die Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung von Wintershall gedeckt sind. Bei branchentypischen sowie bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, die nicht von den o.g. Versicherungen gedeckt sind, haftet Wintershall bis zu einem Betrag von einer (1) Million Euro, es sei denn der branchentypische sowie bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden ist höher.

Die Ansprüche aus Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist für die sichere Aufbewahrung und deutliche Kennzeichnung seiner mitgebrachten Gegenstände verantwortlich. Wintershall haftet nicht für dritter verursachte oder zufällige Beschädigung, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen dieser Gegenstände.

13. Rücktritt, Kündigung

Der Vertrag kann fristlos außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer gegen Vertragsbestimmungen verstößt und nicht binnen einer von Wintershall gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Vertragsbruches ergreift, oder

- für den jeweils anderen Vertragspartner der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen gestellt wird, Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vertragspartners im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt, oder wenn der Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder

- der Kauf, die Verwendung des Gegenstandes oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Kündigt Wintershall einen Vertrag aus wichtigem Grund, und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus dem selben wichtigen Grund für Wintershall unzumutbar, kann Wintershall auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung kündigen. Weitere Schadenersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer in dem vorgenannten Fall nicht zu.

Im Falle der Kündigung eines Auftrages wegen Pflichtverletzung des Auftragnehmers hat die Demontage und der Abtransport von Anlagen, Werkzeugen sowie Geräten des Auftragnehmers binnen einer von Wintershall gesetzten angemessenen Frist durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind binnen einer angemessenen Frist durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht nach, kann Wintershall die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

Im Fall der Kündigung hat der Auftragnehmer Wintershall sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die er im Rahmen des Auftrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Auftrages erlangt hat, unverzüglich auszuhandigen.

Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

14. Aufbewahrung von Dokumenten, Prüfungsrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Dokumente für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer, mindestens jedoch für drei (3) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung, sicher vor Verfall und Verlust aufzubewahren. Während der Aufbewahrungsdauer hat Wintershall das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in diese Dokumente zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterstützung bei Prüfungen. Das Einsichtsrecht von Wintershall ist insoweit ausgeschlossen, als dass die Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers wie solche über seine internen Berechnungen, Vereinbarungen oder vertrauliche Informationen über Geschäftspartner und/oder Mitarbeiter enthalten.

15. Rechte an Dokumenten, Nutzungsrechte und Patentrechte

Dokumente, die Wintershall dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Wintershall. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wintershall sämtliche Dokumente, Daten, Informationen, Pläne, Zeichnungen und Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit selbst erlangt, von Dritten erhalten oder von Wintershall übernommen hat, zu übergeben, sobald die Leistungen erbracht sind oder die Vertragslaufzeit endet oder vorzeitig beendet wird. Alle Unterlagen, die der Auftragnehmer bei der Durchführung der Lieferung/Leistung erstellt bzw. hat erstellen lassen, gehen dabei in das Eigentum von Wintershall über. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen vor dem Zugriff Dritter und vor äußeren Einflüssen zu schützen.

Bei der Beschaffung von Lizenzen und Ergebnissen aus geistigen Dienstleistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, spezifische Entwicklung und Anpassung von Software erhält Wintershall ein unbefristetes, ausschließliches, übertragbares und unwiderrufliches Recht, die Leistungsergebnisse innerhalb Wintershall und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes zu nutzen.

Alle Rechte an Daten, Informationen, Dokumenten, Plänen, Zeichnungen und Arbeitsergebnissen, die aus Anlass der Tätigkeit des Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder neu hergestellt und entwickelt werden, stehen ausschließlich Wintershall zu. Das gilt unabhängig davon, ob die Möglichkeit zur Patentierung besteht.

16. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung und deren Verwendung Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, Wintershall von allen Ansprüchen Dritter frei. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die Wintershall zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Auftragnehmer, wenn er die Verletzung zu vertreten hat.

17. Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung von Wintershall erhaltenen Informationen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen über Herstellung und Handhabung von Produkten während und nach der Lieferung/Leistung streng vertraulich zu behandeln und lediglich dem Vertragszweck entsprechend zu verwenden, es sei denn, Wintershall hat zuvor das ausdrückliche Einverständnis zu der konkreten Verwendung und/oder Weitergabe schriftlich erklärt.

Abweichend vom vorigen Absatz ist es dem Auftragnehmer gestattet, seinen Arbeitnehmern und Subunternehmern solche vertraulichen Informationen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung unerlässlich sind.

Der Auftragnehmer darf nur Mitarbeiter einsetzen, die auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und des Datengeheimnisses unter Beachtung des Datenschutzgesetzes bzw. anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet worden sind.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen die wirtschaftliche Vorteile bringen können im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

18. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist Wintershall auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

19. Steuern

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Wenn Wintershall nach steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, für den Auftragnehmer Quellensteuer einzubehalten und abzuführen, ist Wintershall berechtigt, bis zur Vorlage der von der Abzugspflicht befreiten finanzamtlichen Bescheinigung den Rechnungsbetrag um den Abzugsbetrag zu kürzen. Wenn Wintershall Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leisten muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Freistellungsbescheinigung nach § 50 a Einkommensteuergesetz vorzulegen.

20. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für Wintershall örtlich und sachlich zuständige Gericht. Wintershall ist jedoch wahlweise berechtigt, das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und Wintershall sowie Anfragen und Bestellungen dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden.